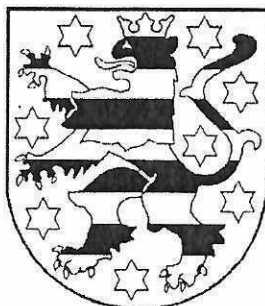


Landgericht Mühlhausen

Az.: 4 Qs 5/24
34 OWi 285 Js 4917/22 AG Nordhausen
285 Js 4917/22 OWi StA Mühlhausen



Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Claudia **Zimmermann**, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach, Gz.:
98/22CZ09

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hier: sofortige Beschwerde der Betroffenen vom 11.12.2023 gegen die Auslagenentscheidung
im Beschluss des Amtsgerichts Nordhausen vom 04.12.2023 - Az. 34 OWi 285 Js 4917/22 (2)

hat die 4. (große) Strafkammer - Kammer für Bußgeldsachen - des Landgerichts Mühlhausen
durch

Richter am Landgericht Senfleben als Vorsitzenden,

Richterin am Amtsgericht Steinwachs und

Richterin am Landgericht Frühauf

am 28.03.2024

b e s c h l o s s e n :

1. Auf die sofortige Beschwerde der Betroffenen vom 11.12.2023 wird der zweite Satz der Ziffer 2. des Beschlusses des Amtsgerichts Nordhausen vom 04.12.2023 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„ Die Staatskasse hat auch die notwendigen Auslagen der Betroffenen zu tragen.“
2. Der Staatskasse fallen die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Betroffenen zur Last.

Gründe:

I.

Die nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 464 Abs. 3 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässig, namentlich fristgerecht (§ 311 Abs. 2 StPO) angebrachte sofortige Beschwerde führt zum aus-tenorierten Erfolg. Das Amtsgericht hat zu Unrecht davon abgesehen, die notwendigen Auslagen der Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen.

Grundsätzlich fallen nach § 467 Abs. 1 StPO die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse zur Last, soweit das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Ausnahmsweise kann das Gericht nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO davon absehen, die notwendigen Auslagen eines Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Bei Hinwegdenken dieses Verfahrenshindernisses - vorliegend die eingetretene Verfolgungsverjährung - muss jedoch feststehen, dass es mit Sicherheit zu einer Verurteilung gekommen wäre. Die genannte Ausnahmvorschrift ist eng auszulegen.

Die Kammer schließt sich der in Rechtsprechung und Literatur weit verbreiteten Auffassung an, dass es insoweit auf die nach einer (vollständig) durchgeführten Hauptverhandlung festgestellte „Schuldspruchreife“ ankommt (LG Stuttgart JurBüro 2018 S. 258, LG Neuruppin Beschluss 11 Qs 95/20 vom 18.12.2020 - zitiert nach juris -, LG Magdeburg Beschluss 28 Qs 31/21 vom 06.10.2021 - zitiert nach juris -, LG Trier DAR 2023 S. 596/597; BeckOK StPO/Niesler § 467 Rnr. 11, KKStPO/Gieg § 467 Rnr. 10, MüKoStPO/Grommes § 467 Rnr. 22; sämtlich m.w.N.). Eine solche Handhabung ist schon aus Gründen der Rechtssicherheit und aus dem Gebot des fairen Verfahrens angezeigt.

Aber selbst wenn man der ebenso verbreiteten Gegenansicht (Nachweise u.a. bei KKStPO/Gieg § 467 Rnr. 10a) folgt, die das Erreichen der „Schuldspruchreife“ nicht für geboten hält und - uneinheitlich - Verdachtsgrade von „hinreichend“ (z. B. OLG Köln NStZ-RR 2010 S. 392) über „erheblich“ (z. B. OLG Frankfurt aM NStZ-RR 2002 S. 246) bis hin zu „ins Auge springend“ (z. B. ThürOLG Jena NStZ-RR 2007 S. 254) für genügend erachtet, würde vorliegend die amtsgerichtliche Auslagenentscheidung nicht gerechtfertigt sein.

Die sich argumentativ in einem einzigen Satz (dem letzten des Beschlusses) erschöpfende „Verurteilungsprognose“ stützt sich allein auf die „Aktenlage“. Sämtliche dieser Ermittlungsergebnisse, insbesondere auch die Zeugenbefragungen, sind - dem Verfahrensstadium geschuldet - ohne Beteiligung und ohne Hinterfragungsmöglichkeit für das Gericht und für die Verteidigung zustan-

degekommen. Eine Hauptverhandlung, in der die Gehörsrechte der Betroffenen prozessordnungsgemäß hätten gewahrt werden können, hat es nicht gegeben. Die forensische Erfahrung zeigt, dass das sich in den Akten und insbesondere auch in einfach gehaltenen polizeilichen Zeugenvernehmungen abzeichnende Bild in einer Hauptverhandlung nur selten in Gänze Bestand hat. Hiernach kann die von dem Amtsgericht in knappster Form erfolgte Bejahung der „Verurteilungswahrscheinlichkeit“ nicht mitgetragen werden.

Im Übrigen übersieht die angefochtene Entscheidung, dass es mit dem - vermeintlichen - Vorliegen eines genügenden Verdachtsgrades noch nicht sein Bewenden hat, sondern sich an dessen Bejahung noch die gerichtliche Ermessensentscheidung über die „Unbilligkeit“ der Auslagenüberbürdung auf die Staatskasse anzuschließen hat (KKStPO/Gieg § 467 Rnr. 10b; ThürOLG Jena a.a.O.; jeweils m.w.N.). Folgerichtig setzt sich der Beschluss mit dieser Frage nicht auseinander. Die Akte war am 09.08.2022 beim Amtsgericht eingegangen. Das Verfahrenshindernis ist deutlich mehr als ein Jahr später eingetreten. Die anberaumten Hauptverhandlungstermine sind mit einer Ausnahme (22.02.2023; Verhinderung der Verteidigerin) alle außerhalb des Einflussbereiches der Betroffenen aus dienstlichen Gründen bzw. wegen Nichtladung der Verteidigerin sowie wegen Verhinderung von Zeugen aufgehoben worden. Unter Berücksichtigung der den letztgenannten Fundstellen entnehmbaren Ermessenskriterien hätte die Entscheidung des Amtsgerichts, die Betroffene ihre notwendigen Auslagen selbst tragen zu lassen, wiederum keinen Bestand gehabt.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO analog.

gez.

Senftleben
Richter
am Landgericht

Steinwachs
Richterin
am Amtsgericht

Frühauf
Richterin
am Landgericht



Ausgefertigt
Mühlhausen/Thüringen, 11.04.2024
[Handwritten Signature]
Modrack, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle